

RS Vwgh 1961/10/9 2085/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1961

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §20 Abs1;

ErbStG §21;

Rechtssatz

Rückstellungen (richtiger: Rücklagen) für Abfertigungsansprüche in einem Unternehmen können bei der Erbschaftsbesteuerung nicht als Abzugsposten anerkannt werden. Aus Anlaß der Mitarbeit der Ehefrau des Erblassers in dessen Betriebe kann, sofern es sich um die Mitarbeit im Rahmen des familienrechtlichen Verhältnisses handelt, nicht eine Abzugspost bei der Erbschaftsbesteuerung gebildet werden (Hinweis E 19.6.1961, 2466/60, VwSlg 2465 F/1961; E 21.10.1955, 1106/53, VwSlg 1279 F/1955 und E 19.1.1955, 2418/54, VwSlg 1091 F/1955).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1960002085.X01

Im RIS seit

09.10.1961

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at